

Geschäftsstelle

Fluglärmkommission Berlin Brandenburg

Schönefeld, 16.06.2026

## Stellungnahme LuBB zu TOP 12, a.) Beschlusskontrolle zu Beschluss 113-03 der FLK

Den Beschluss 113-03 hat die LuBB eingehend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es für sie keine rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber der FBB gibt, welche die Auszahlung der ASE-B in dem hier zu bewertenden Sachverhalt (Auszahlungen unterhalb der Kappungsgrenze) rechtfertigen würden.

Es bleibt vorab festzuhalten, dass die Gewährung von Schallschutz auf Grundlage des Schallschutzprogrammes der FBB erfolgte. Die Frist für die Antragstellung eines solchen Antrages auf Prüfung hinsichtlich der Gewährung von Schallschutz ist am 04.11.2025 abgelaufen. Das Schallschutzprogramm wurde unter Zugrundelegung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004“ entwickelt. Darin wurde zwischen Anspruchsermittlung-Entschädigung (kurz ASE-E) und Anspruchsermittlung-Bau (kurz: ASE-B) unterschieden. Im Rahmen der ASE-E wurden aufgrund der im o.g. Planfeststellungsbeschluss festgelegten Kappungsgrenze von 30 % des schallschutzbezogenen Objektwertes der Wohneinheit Auszahlungen vorgenommen, weil die vollständige schallschutztechnische Ertüchtigung der Wohneinheit nicht mehr finanziell vertretbar umgesetzt werden konnte und die Kappungsgrenze von 30 % des o.g. Verkehrswertes erreicht war.

Gerade in Bezug auf die (nachträgliche) Erstattung der investierten Gelder im Falle der Erteilung einer ASE-B für den Umbau von Wohneinheiten bestand bzw. besteht eine Zweckbindung. Der Nachweis (entsprechende Rechnungen oä) des Einsatzes der Gelder war der FBB vorzulegen.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss ergibt sich keine Einwirkungsmöglichkeit der LuBB.

gez.  
Palenda